Satzung

der

Lippischen Gesellschaft
für
Politik und Zeitgeschichte e. V.

In der Fassung vom 02.05.2017

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

„Lippische Gesellschaft für Politik und Zeitgeschichte e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Lemgo. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein wird auf dem Gebiet der Bildungsarbeit tätig. Er will den Bürgern, vor allem der Jugend, Kenntnis über gesellschaftspolitische Vorgänge und Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung vermitteln und zur politischen und außerschulischen Bildung beitragen.

Der Verein verfolgt den Vereinszweck insbesondere dadurch, dass er Gruppen, Verbänden und außerschulischen Bildungsträgern die Möglichkeit zu kooperativer Arbeit gibt und seine Erfahrungen u. a. durch Seminare und Vorträge zur Verfügung stellt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

1. Einzelpersonen
2. juristische Personen
3. Verbände, Behörden als kooperative Mitglieder.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende. Gegen seine Entscheidung ist innerhalb von 3 Monaten die Anrufung des Vorstands möglich. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Für die Aufnahme, den Ausschluss und den Austritt gilt die Schriftform.

Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten objektiv geeignet ist, die Zwecke und Ziele des Vereins zu schädigen.

Gegen diesen Beschluss ist ein Einspruch innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe zulässig.

Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds aus der Mitgliedschaft.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung.

§ 5

Der Vorstand besteht aus
dem Vorsitzenden,
seinem Stellvertreter,
dem Kassenwart und
dem Schriftführer.

Sie bilden den Vorstand im Sinne des BGB. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie ein weiteres Vorstandsmitglied können gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Daneben können Beisitzerinnen/Beisitzer gewählt werden. Der Gesamtvorstand verteilt die Aufgaben im Innenverhältnis.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eventuell vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für den Restzeitraum nachgewählt.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte; er verwaltet das Vermögen des Vereins.

§ 6

Zur Kontrolle aller Geschäftsvorgänge wählt die Jahreshauptversammlung zwei Revisoren oder beauftragt einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe mit der Überprüfung. Den Revisoren steht das Recht zu, jederzeit Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Vereins zu nehmen. Zur Revision sind Geschäftsbücher und Belege über alle Geschäftsvorgänge vorzulegen.

§ 7

Mitgliederversammlung

Jährlich soll mindestens eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Zu ihren Aufgaben gehört:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
2. Wahl der Revisoren
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen
4. Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder es verlangt. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest und beruft die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der Mitglieder.

Die Einladungen müssen an die Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung abgesandt werden.

Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, sofern die Satzung nichts anderes

bestimmt. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem Finanzamt unverzüglich in Abschrift einzureichen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8

Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung mit einfacher Mehrheit.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Alten Hansestadt Lemgo zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Rahmen politischer Bildungsarbeit zu verwenden hat.

Beschlüsse darüber, wie das Vermögen zu verwenden ist, dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand des Vereins, sofern nicht bei Fassung des Auflösungsbeschlusses etwas anderes mit 3/4 Mehrheit aller abgegebenen Stimmen bestimmt wird.